

BEILAGE 4

zum Mitteilungsblatt
10. Stück – 2003/2004

**UNIVERSITÄT
KLAGENFURT**



Vizerektorat für
Forschung und Entwicklung

Kostenersatz für Projekte gemäß § 26 und § 27 UG '02

1 Präambel

Der Kostenersatz für Drittmittelprojekte soll an der Universität Klagenfurt nach folgenden Grundsätzen eingeführt werden:

- Konformität zu §§ 26 und 27 UG '02
- Leichte Verständlichkeit der Regelung (daher z.B. auch weitgehende Gleichbehandlung der Projekte nach §§ 26 und 27 sowie der ULGs)
- Geringe administrative Belastung von Projektnehmerinnen¹ und Verwaltung

2 Struktur der Kostenverrechnung

Es erfolgt eine **Vollkostenverrechnung**² auf Basis der folgenden Bemessungsgrundlagen:

- **Personalkostensatz** zur Abgeltung der Inanspruchnahme von Stammpersonal der Universität (z.B. Sekretariat, Assistentinnen).
- **Betriebsmittelsatz** zur Abgeltung der indirekten Kosten, die durch Drittmittelpersonal und Stammpersonal (insoweit es für Drittmittelprojekte in Anspruch genommen wird) verursacht werden.
- **Verwaltungskostensatz** von den Erträgen zur Abgeltung allgemeiner Overheads wie Quästur, Controlling, Management etc.
- **Strategiebeitrag** zur allgemeinen Bewerbung von Universitätslehrgängen sowie zur Entwicklung neuer Universitätslehrgänge
- **Direkte Kosten**, die dem Projekt im Anlassfall in Rechnung gestellt werden.

Die Kostenverrechnung über den Personalkosten- und Betriebsmittelsatz erfolgt auf Basis zu meldender Personenstunden (Genauigkeit: ½ Stunde).

2.1 Personalkostensatz

Die Projektleitung informiert über die Inanspruchnahme des Stammpersonals während der Dienstzeit (z.B. »27,5 Sekretariatsstunden«). Der resultierende Kostenersatz wird auf Basis von Durchschnittssätzen gemäß der entsprechenden Personalkategorie (z.B. Universitätsprofessorin, Universitätsdozentin etc.) ermittelt, ohne Rücksicht auf personenbezogene Details wie Gehaltsstufe.

Die Dokumentationsverantwortung liegt bei der Projektleitung, wobei projektorientierte Zeiterfassung empfohlen wird.

¹ Das Geschlecht von Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument ist derzeit weiblich. Dies kann durch Austauschen des Buchstabens »w« im Text »**.w.**« durch ein »m« (ohne die begrenzenden Punkte zu verändern), anschließendes Markieren des gesamten Textes (Strg-A) und Drücken der Taste F9 geändert werden.

² Im Gegensatz zur Grenzkostenverrechnung.

Bei der Berechnung der Kosten für die Personalstunde sind durchschnittliche Bezüge und Bezugsnebenkosten, Urlaub und Krankenstände zu berücksichtigen. Es wird als Berechnungsgrundlage von etwa 1.650 produktiven Dienststunden je Vollzeitäquivalent und Jahr auszugehen sein.

Drittmittelpersonal wird mit den tatsächlichen Kosten verrechnet.

2.2 Betriebsmittelsatz

Der Betriebsmittelsatz wird je Personenstunde abgerechnet, die dem Projekt zugeordnet ist. Dabei werden Drittmittelpersonal und Stammpersonal gleich behandelt, und zwar unabhängig von der oben erwähnten Personalkategorie.

Der Betriebsmittelsatz deckt folgende Kostenarten ab:

- Nutzung von Arbeitsräumen (Abgeltung für Mieten und Möbelabschreibungen)
- Sachmittel (Büromaterial, Kopien kleineren Umfangs usw.)
- EDV-Infrastruktur und allgemeine Leistungen des ZID (daraus erwächst jedoch kein Anspruch auf die Hardware-Ausstattung)
- Betriebskosten

2.3 Verwaltungskostensatz

Allgemeine Overhead-Kosten, die nicht direkt mit der Personalnutzung korrelieren (Quästur, Controlling, Management usw.), werden in Form eines Verwaltungskostensatzes als Anteil der Projekterträge (das sind die jährlichen Einnahmen) vergütet. Die Verrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein.

2.4 Strategiebeitrag

Zur Finanzierung von globalen Werbemaßnahmen und der Entwicklung neuer ULGs wird für ULGs zusätzlich zu den Standardkostensätzen ein zweckgebundener Strategiebeitrag in der Höhe von maximal 5% der Erträge (gleiche Bemessungsgrundlage wie beim Verwaltungskostensatz) eingehoben, der jährlich im Nachhinein verrechnet wird.

2.5 Direkte Kosten

Kosten, die ohne besonderen Aufwand den Projekten zugeordnet werden können, werden direkt verrechnet. Dazu zählen insbesondere

- Drittmittelpersonal
- Veranstaltungsräume: Je verfügbarem Raum wird unter Berücksichtigung der Ausstattung (Beamer, Overhead-Projektor, Videorekorder usw.) ein interner Mietpreis³ verrechnet
- Telefon: Die Zuordnung der Gesprächsgebühren zu Projekten erfolgt durch Vorwahl einer Projektnummer⁴.

³ Dem gegenüber steht ein **externer Mietpreis**, der Außenstehenden verrechnet wird.

- Zentrale Kopieraufträge
- Leistungen des ZID, die über die Bereitstellung der EDV-Grundversorgung hinausgehen (z.B. Reparatur eines Projekt-PCs)
- Bankzinsen: Die Universität gibt ihre Bankkonditionen bei Soll und Haben an die »Projektkonten« weiter, die Verzinsung wird quartalsweise bekannt gegeben und abgerechnet

3 Regelungen für Universitätslehrgänge (ULGs)

Kostensätze für Universitätslehrgänge als besondere §27-Projekte werden grundsätzlich gemäß den bisher dargelegten Bestimmungen abgerechnet. Im Einzelnen bedeutet dies:

Für das Verwaltungspersonal der ULGs wird der **Betriebsmittelsatz** abgerechnet, bei Teilverwendung von Stammpersonal kommt außerdem der **Personalkostensatz** zum Tragen.

Beim Lehrpersonal sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Externes Lehrpersonal:** Es kommen weder der Personalkostensatz (die Leistungen werden als direkte Kosten verrechnet) noch der Betriebsmittelsatz (es wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerten Betriebsmittel der Universität in Anspruch genommen werden) zur Anwendung
- **Stammpersonal:** Liegt die Mitarbeit am ULG in der Dienstpflicht, kommt der **Personalkostensatz** zur Anwendung. Wird die Lehre aus der normalen Lehrverpflichtung abgedeckt (also Standardlehrveranstaltungen für den ULG »mitverwendet« werden, ohne dass der Studienbetrieb dadurch beeinträchtigt wird), erfolgt aliquoter Kostenersatz entsprechend den tatsächlichen Kosten der Lehrveranstaltungen (**direkte Kosten**). Bei zusätzlicher Lehre (Nebentätigkeit) werden wie bei externem Personal nur die direkten Kosten vergütet.

Veranstaltungsräume werden dem ULG nach dem internen Mietpreis verrechnet (vgl. Abschnitt 2.5).

Als Bemessungsgrundlage für den **Verwaltungskostensatz** sind alle Erträge heranzuziehen, also Teilnahmebeiträge, Subventionen etc. Direkte Subventionen an Teilnehmerinnen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Gemäß Abschnitt 2.4 wird für ULGs zusätzlich zu den Standardkostensätzen der **Strategiebeitrag** verrechnet.

Verwaltungskostensatz und Strategiebeitrag werden auch bei ULGs verrechnet, die von **externen Kooperationspartnern** abgewickelt werden.

⁴ Im Zuge der Einführung dieses Verfahrens wird daran erinnert, dass für private Telefongespräche die Ziffernkombination 03 zur Amtsholung zu wählen ist.

4 Subventionierung

Das Rektorat kann in begründeten Fällen ein Drittmittelprojekt **subventionieren**, wodurch der (dennoch abgerechnete) Kostenersatz teilweise oder vollständig kompensiert wird. Solche Fälle sind insbesondere:

- Projekte der Forschungsförderung (Antragsforschung), wenn die Regelungen der Förderung Kostenersätze nicht zulassen. Dies trifft zurzeit z.B. auf FWF-Projekte zu.
- Personalkostensatz und Betriebsmittelsatz für das für §27-Projekte – in Anspruch genommene Stammpersonal. Diese Ausnahmeregelung ist zunächst mit 31. 12. 2004 befristet.
- Ministeriumsprojekte mit Eigenmittelanteil: In diesem Fall wird die Subvention als Eigenleistung deklariert.
- Besondere Profilprojekte.
- ULGs, zu deren Abhaltung die Universität vertraglich verpflichtet ist.

Allfällige Subventionierungsregelungen sind im Voraus im Zuge der Ansuchens um Nichtuntersagung mit dem Rektorat explizit abzuklären. Im Normalfall wird jedoch in auch bei subventionierten Projekten eine detaillierte Abrechnung der Kosten vorzulegen sein.

5 Übersicht

Die erläuterten Komponenten des Kostenersatzes sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst:

Projekttyp		Personal-kostensatz	Betriebs-mittelsatz	Verwaltungs-kostensatz	Strategie-beitrag	Direkte Kosten
§ 26	Auftragsforschung	ja	ja	ja	nein	ja
	Antragsforschung	nein ¹⁾	nein ¹⁾	nein ¹⁾	nein	ja ²⁾
§ 27	Auftragsforschung	ja	ja	ja	nein	ja
	Antragsforschung	ja ²⁾	ja ²⁾	ja ²⁾	nein	ja
	ULG	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkungen

- 1) Nach Ansicht des bm:bwk ist die Regelung über den vollen Kostenersatz nach §26 Abs. 3 UG 02 auf Grund des Gesetzeswortlautes lediglich bei der Auftragsforschung und nicht auch bei der Forschungsförderung anzuwenden
- 2) Über mögliche Subventionen ist im Einzelfall mit dem Rektorat zu verhandeln – vgl. Kapitel 4

6 Durchführungsregelungen

Der Personalkostensatz, der Betriebsmittelsatz, der Verwaltungskostensatz, der Strategiebeitrag sowie allfällige Sätze für die direkten Kosten wie z.B. Benützungsgebühren für Räume werden jährlich vom Controlling ermittelt und per 1. 1. des Folgejahres vom Rektorat verordnet.

Für das Jahr 2004 werden die Sätze auf Basis von Schätzungen bis 23. Dezember ermittelt und verlautbart⁵. In den Folgejahren ist die SAP-Kostenrechnung zur Kalkulation heranzuziehen.

Der Verwaltungskostensatz ist jedenfalls mit 5% zu deckeln.

7 Übergangsregelungen

Projekte, die vor dem 1. 1. 2004 genehmigt wurden und einen Kostenersatz noch nicht vorgesehen haben, sind von den hier angeführten Bestimmungen ausgenommen.

Bestehende ULGs sind bezüglich ihres per 31. 12. 2004 laufenden Turnus von den hier angeführten Bestimmungen ausgenommen. An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gilt die ursprüngliche Verpflichtung, entweder 40% vom Gewinn oder 5% vom Umsatz abzuführen.

⁵ Sätze für direkte Kosten werden nach Jahreswechsel baldmöglichst veröffentlicht.